

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(kurz „AGB“) der Goldeck Bergbahnen GmbH (kurz „Goldeck Bergbahnen“)
für alle Rechtsgeschäfte zwischen den Goldeck Bergbahnen und Dritten (kurz „Besucher“)

Mit dem Kauf/der Verwendung eines gültigen Tickets anerkennt der Besucher nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen inklusive den sich im Anhang befindlichen FIS-Pistenregeln, den Regeln & Empfehlungen für Tourengänger und den generellen Beförderungsbedingungen, sowie die ausgehängten Beförderungs- und Tarifbestimmungen. Darüber hinaus gelten die Beförderungs- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anlagen und Pisten.

1. Allgemeines

Durch den Kauf und die Nutzung eines gültigen Skipasses, Fahrausweises bzw. Tickets kommt zwischen den Goldeck Bergbahnen und dem Nutzer bzw. Besucher ein Beförderungs- und Pistenbenützungsvertrag zustande. Die Goldeck Bergbahnen GmbH schließt diese Verträge mit ihren Besuchern – auch ohne Bezugnahme darauf im Einzelfall – ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Mit dem Kauf eines Tickets unterwirft sich der Besucher ebendiesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bestimmungen (u.a. den Tarifbestimmungen, Preislisten und den Beförderungsbedingungen der einzelnen Anlagen laut Aushang).

Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen oder AGB, die Missachtung gänzlicher oder teilweiser Sperrungen von Skiabfahrten und Anlagen sowie das wiederholte Nichtbefolgen von Anweisungen der Mitarbeiter der Goldeck Bergbahnen kann den Ausschluss von jeder Beförderung und den ersatzlosen Entzug des Tickets bzw. der Saisonkarte sowie gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der zuständigen Behörde zur Folge haben.

Dasselbe gilt bei vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum der Goldeck Bergbahnen.

2. Tickets

Der Erwerb eines gültigen Skipasses bzw. Fahrausweises (im Folgenden beide kurz „Tickets“) ist ausnahmslos an den Kassen der Goldeck Bergbahnen sowie deren Partnern möglich.

Für die Geltendmachung eines Sondertarifes (z.B. ermäßigter Kinder-, Jugend-, Studenten- oder Seniorentarif) besteht entsprechende Ausweispflicht.

Für den Erwerb von Saisonkarten wird ein Lichtbild benötigt, welches der Besucher selbst mitbringen oder aber an der Kassa gemacht werden kann.

Tickets und Berechtigungsnachweise bei eventuellen Sondertarifen sind den Bediensteten und Kontrolleuren der Goldeck Bergbahnen auf Verlangen vorzuweisen.

Die Tickets sind in keinem Fall übertragbar! Zudem ist der nachträgliche Umtausch sowie die Verlängerung oder Verschiebung der Geltungsdauer von bereits gebuchten oder gelösten Fahrtickets wie auch von Saisonkarten (Saisonkarte Goldeck Bergbahnen, Top Ski-Pass), nicht möglich.

Jede missbräuchliche Verwendung eines Tickets hat den sofortigen Entzug desselben und die Einhebung eines Bußgeldes in Höhe von 40.- Euro sowie das Entgelt für ein Tagesticket zur Folge.

Beim Erwerb von Skipässen aller Art werden pro ausgestellte Karte € 5,00 als Einsatz für die KeyCard eingehoben. Bei der Rückgabe eines unbeschädigten und funktionsfähigen Skipasses an der Kassa wird dieser Betrag rückerstattet.

2.1. Gültigkeit der Skipässe bzw. Tickets

Skipässe bzw. Tickets sind nicht übertragbar.

Tickets, welche für mehrere Tage gelten, gelten – sofern es sich nicht um ein spezielles Angebot mit abweichender Gültigkeitsdauer handelt – an aufeinander folgenden Tagen; eine Unterbrechung der Gültigkeit für ein oder mehrere Tage ist nicht möglich.

Die Benützung der Pisten und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr!

Nur gültige Tickets und Skipässe berechtigen zur Benützung der Beförderungsanlagen und zum Befahren der markierten Pisten der Goldeck Bergbahnen während der Öffnungszeiten.

Markierte Pisten sind mit Stangen, runden Tafeln und Pistenmarkierungskugeln gekennzeichnet und gelten als gesicherte Abfahrten.

Nicht markierte, nicht präparierte Abfahrten und Skirouten gelten nicht als Pisten.

Es werden nur markierte Pisten kontrolliert. Weichen Sie daher nicht von diesen markierten Pisten ab! Denken Sie daran, dass Suchaktionen und Rettungseinsätze nach Betriebsschluss vollumfänglich auf Kosten des Verursachers gehen!

Die Beförderungsbedingungen sowie die Öffnungszeiten der Bahnen und Liftanlagen sowie der Abfahrten sind in den Stationen angeschlagen und können bei den einzelnen Anlagen unterschiedlich sein.

Nach Betriebsschluss (von 16.30 bis 8.00 Uhr) ist das Befahren sowie das Begehen der Pisten aufgrund von Pistenpräparierungs- und Beschneiungsarbeiten (Einsatz von Seilwinden) lebensgefährlich und daher verboten! Es ist unumgänglich, dass Pistengeräte teils auch tagsüber im Einsatz sind. Halten Sie unbedingt entsprechende Sicherheitsabstände ein und queren Sie nicht unmittelbar ober- oder unterhalb der Fahrzeuge die Piste!

Tickets müssen den Mitarbeitern der Goldeck Bergbahnen innerhalb der Kontrollzone unaufgefordert vorgezeigt werden. Die Kontrolle der Fahrtickets erfolgt je nach Anlage durch Lese- oder Sichtkontrolle.

2.2. Verlust oder Umtausch

Verlorene Tickets werden - unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer - grundsätzlich nicht ersetzt.

Der Verlust einer Saisonkarte oder eines Skipasses ist umgehend bei einer der Kassen zu melden. Die verlorene Karte wird gesperrt.

Beim Verlust einer Saisonkarte kann unter Vorlage eines Ausweises und Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr diese neu ausgestellt werden; die verlorene Karte wird gesperrt.

Sofern Tickets und/oder Saisonkarten vergessen wurden oder nicht mitgeführt werden, ist eine entsprechende Tageskarte zu kaufen, wobei das Entgelt hierfür nicht rückerstattet wird.

Eine Fehlfunktion eines Tickets ist umgehend an der Kassa zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden.

2.3 Rückerstattung

Im Fall einer Verletzung oder Krankheit steht der betroffenen Person grundsätzlich kein Anspruch – aus welchem Rechtsgrund auch immer – auf Rückvergütung des Entgeltes für das Ticket zu.

Das Entgelt für Tageskarten ist keinesfalls rückvergütungsfähig.

Allfällige Rückvergütungen bei Mehrtageskarten in Form einer anteiligen Rückvergütung für die nicht genutzten Tage sind reine Kulanzleistungen und begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Voraussetzung für derartige Kulanzleistungen ist jedenfalls die unverzügliche Hinterlegung des Tickets des Verunfallten/Erkrankten an der Talkassa der Goldeck Bergbahnen sowie die Beibringung eines ärztlichen Attestes eines Arztes oder Krankenhauses bis spätestens 10 Uhr am Folgetag.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Nichtausnutzung eines Tickets aufgrund von Schlechtwetter, Lawinengefahr, Betriebsstörungen und -unterbrechungen, witterungsbedingten Betriebseinstellungen, Ausfall oder Nichtbetrieb von Anlagen, der Sperre von Skiabfahrten oder Anlagen, Überfüllung von Pisten sowie einer unvorhergesehenen Abreise keinen Anspruch auf Rückvergütung, Verbilligung des Ticketpreises oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer entsteht.

2.4 Missbrauch von Tickets

Sofern Leistungen der Goldeck Bergbahnen ohne gültiges Ticket in Anspruch genommen werden, entsteht neben der Verpflichtung das entsprechende Beförderungsentgelt für ein Tagesticket nachzuzahlen auch die Zahlungspflicht einer Strafzahlung in Höhe von 40.- Euro. Die Goldeck Bergbahnen behalten sich auch das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten.

Auch die missbräuchliche Verwendung sowie die unzulässige Weitergabe eines Skipasses oder Tickets führt zum entschädigungslosen Entzug, zum Beförderungsausschluss sowie zur Zahlungspflicht einer Strafzahlung in Höhe von 40.- Euro. Die Goldeck Bergbahnen behalten sich auch das Recht vor, Strafanzeige (lt. § 149 StGB 149, Verdacht auf Erschleichung einer Leistung bzw. § 146 StGB Verdacht des Betruges) zu erstatten.

Bei ermäßigten Tickets (z.B. für Kinder und Jugendliche) ist immer ein Altersnachweis vorzuweisen bzw. mitzuführen; mangels eines solchen behalten sich die Goldeck Bergbahnen das Recht vor, die Differenz zwischen ermäßigtem und normalem Beförderungsentgelt in Rechnung zu stellen.

Der Karteneigentümer ist verpflichtet, seinen Skipass sorgsam zu verwahren, jeder Verlust oder Diebstahl ist umgehend zu melden. Wiederverkauf oder Weitergabe von Skipässen und Gutscheinen ist STRENGSTENS VERBOTEN!

2.5 Kontrolle

Es werden strenge Kontrollen mittels elektronischer Lesegeräte bei den Zutrittsstellen im Skigebiet durchgeführt. Die Fahrausweise sind dem Liftpersonal auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Sämtliche Skipässe sind nicht übertragbar!

2.6 Fotoerfassung/Datenschutz:

Mit der Übernahme bzw. dem Kauf eines Skipasses stimmt der Kunde/Karteneigentümer einer automatischen Registrierung bzw. personenbezogenen, fotografischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten an den Kartenausgabe- und Zutrittsstellen zu Kontrollzwecken und zur Vermeidung missbräuchlicher Kartenverwendung sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung zu.

2.7 Info gemäß § 24 SDG 2000 zu „Photocompare“:

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteneigentümers / der Liftkarteneigentümerin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden. Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes.

2.8 Einschränkungen auf Grund der weltweiten COVID-19 Pandemie

2.8.1 Es ist allgemein bekannt, dass weltweit Beschränkungen und Einschränkungen auf Grund der COVID-19 Pandemie bestehen, welche auch für die Beförderung mit den Seilbahnanlagen und die Nutzung der Einrichtungen, die mit dem Ticket genutzt werden können, zu beachten sind (z.B. Abstandsregeln, Beschränkung der Anzahl der beförderten Personen, Bestimmungen über die maximale Anzahl an Gästen, Regelungen für den Kassen-, Einstiegs- oder Ausstiegsbereich, Reduktion der Betriebszeiten, Regelungen zu Grenzkontrollen oder Grenzübertritten, etc.).

2.8.2 Sie werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit Beschränkungen und Einschränkungen der Nutzung des Tickets auf Grund von behördlichen Anordnungen bzw. der gesetzlichen Bestimmungen eintreten können, was z.B. zu Verzögerungen der Beförderung, zur Verweigerung des Zutritts (Erreichen der maximalen Anzahl an Gästen), zur vorzeitigen Beendigung des Betriebs, zur Nichterreichung von Einrichtungen, etc. führen kann.

2.8.3 Auch auf Grundlage dieser oder vergleichbarer Beschränkungen und Einschränkungen bei der Nutzung des Tickets sind gegenüber dem jeweils verkaufenden Unternehmen Ansprüche oder Forderungen ausgeschlossen.

3. Pflichten der Besucher

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen (im Anhang dieser AGBs) sowie die an der Talstation sowie den Liftstationen aushängenden Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen sowie für das Verhalten im Lift- bzw. Seilbahnbereich. **Die Besucher sind verpflichtet, die Beförderungs-**

bedingungen einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen hat haftungsrechtliche Folgen.

Die Besucher sind weiters verpflichtet, im gesamten Skigebiet die **FIS-Regeln** (diese befinden sich ebenfalls im Anhang dieser AGBs) einzuhalten.

Zudem ist den Anweisungen und Anordnungen des Seilbahn- und Pistenpersonals, der Bergrettung, der Pisten-Security und des Parkplatzpersonals Folge zu leisten.

Die Nichtbeachtung dieser Anweisungen und grobe Verstöße gegen die FIS-Regeln haben den Entzug des Skipasses bzw. des Tickets sowie den Beförderungsausschluss zur Folge.

Das Pistengehen ist auf allen gesicherten Pisten im Skigebiet untersagt.

4. Leistung und Verzug

Erfüllungsort für alle von den Goldeck Bergbahnen und ihren Vertragspartnern zu erfüllende Verpflichtungen ist 9805 Baldramsdorf. Die Goldeck Bergbahnen sind nach Maßgabe des Fahrplanes zur Beförderung verpflichtet, wenn

- den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelfen vermag.

4.1 Lift- und Pistenangebot

Die Betriebsverhältnisse ersehen Sie an der Panoramatafel an der Talstation.

Es kann aus meteorologischen und betrieblichen Gründen sowie in Abhängigkeit von der Auslastung ein eingeschränktes Lift- und Pistenangebot angeboten werden. Insbesondere in der Vor- und Nachsaison sowie bei unzureichender Schneelage ist mit einem eingeschränkten Anlagen- bzw. Pistenangebot zu rechnen. Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehene Abreise, Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingte Betriebseinstellungen bei einzelnen oder allen Anlagen, Sperrung von Skiabfahrten, Überfüllung von Pisten etc. verlängert die Leistungszeit nicht und berechtigt den Besucher auch nicht, Ansprüche gegen die Goldeck Bergbahnen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend zu machen.

Soweit rechtlich zulässig, sind Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verzuges auf Seiten der Goldeck Bergbahnen ausgeschlossen.

Bei Unmöglichkeit der Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen und dem Besucher steht jedenfalls kein Schadenersatzanspruch zu.

4.2 Fun-Park & Sondereinrichtungen

Die Nutzbarkeit der Einrichtung von Sonderskiflächen (wie z.B. dem Fun-Park) kann teilweise oder zur Gänze eingeschränkt sein. Diese Einschränkungen ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung, Preisminderung oder Verlängerung der Benutzung des Skipasses bzw. Tickets.

4.3 Skidepot

Die Goldeck Bergbahnen bieten als Serviceleistung die Nutzung versperrbarer Skidepots gegen ein entsprechendes Entgelt (lt. Aushang im Kassabereich). Der Zugang zum Skidepot ist an die Betriebszeiten der Goldeck Bergbahnen geknüpft. Die Goldeck Bergbahnen übernehmen dabei keinerlei Haftung für abhanden gekommene Gegenstände oder Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Skidepots entstehen.

4.4 Güter- und Tiertransport mittels Seilbahnen

Für den Transport von Gütern wird seitens der Goldeck Bergbahnen eine Gebühr eingehoben. Die Verrechnung erfolgt monatsweise im Nachhinein. Ein Haftungsanspruch für Transportschäden ist ausgeschlossen.

Tiertransporte bedürfen ebenfalls den Kauf eines Tickets und müssen entsprechend verwahrt sein. Für Hunde besteht im gesamten Ski- und Almgebiet generell Leinenpflicht, während des Transportes und in geschlossenen Räumen sämtlicher Anlagen besteht zudem auch Beißkorbzwang. Für etwaige Personen- und Sachschäden ist der Tierbesitzer uneingeschränkt haftbar.

4.5 Sonderfahrten

Sonderfahrten sind nach Absprache mit der Betriebsleitung der Goldeck Bergbahnen möglich, wobei die diesbezüglichen Verrechnungspreise von den Goldeck Bergbahnen im Einzelfall berechnet werden.

5. Schadenersatz und Haftung

Die Haftung der Goldeck Bergbahnen für Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Lift- und Pistenanlagen entstehen, wird im Falle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen; ebenso der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner.

Im Falle des Schadenersatzes haften die Goldeck Bergbahnen somit nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Betreiber der Liftanlagen sind in keinster Weise verantwortlich für Gegenstände, die dem Kunden im Skigebiet abhandenkommen. Im Falle einer möglichen Verschmutzung der Bekleidung bei der Benützung der Liftanlagen trifft den Betreiber keine Wiedergutmachungspflicht.

Die Goldeck Bergbahnen haften nicht für Schäden, die einem Pistenbenützer oder Vertragspartner durch das Fehlverhalten anderer entstehen. Bei besonders rücksichtsloser und gefährlicher Fahrweise sowie bei Missachtung von Sperren oder sonstigen Anordnungen steht den Goldeck Bergbahnen das Recht zu, den betroffenen Vertragspartner von der Beförderung auszuschließen.

Sofern die Goldeck Bergbahnen GmbH – aus welchem Rechtsgrund auch immer – aufgrund einer Haftung in Anspruch genommen wird, ist die Haftsumme mit der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung begrenzt.

6. Bergung von Verletzten

Die Bergung von Verletzten wird im Gebiet der Goldeck Bergbahnen durch die Bergrettung durchgeführt, sofern die Verletzung während der Betriebszeiten zustande kommt.

7. Pistenreservierungen

Grundsätzlich sind Pistenreservierungen nur nach Verfügbarkeit möglich. Die Zusage einer solchen Reservierung erfolgt ausschließlich im Ermessen der Goldeck Bergbahnen. Die Reservierung einzelner Pisten für Schulungs-, Trainings- und Rennveranstaltungen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung muss seitens des Antragstellers rechtzeitig vor dem Veranstaltungstag unterschrieben an die Goldeck Bergbahnen retourniert werden. Die Bezahlung der Reservierungsgebühr hat im Vorhinein zu erfolgen.

Zur Gewährleistung eines gefahrenlosen sowie ungehinderten Besucherverkehrs ist jegliches Auflegen und Aufstellen von Gegenständen oder Behelfnissen (im Besonderen auch Lehr-/ Lernbehelfnissen) sowie das Stecken, Bohren von Stangen, Absperrungen etc. außerhalb der reservierten und tatsächlich zugewiesenen Pisten, Pistenabschnitte oder anderer Teilflächen verboten.

Beim Setzen von Stangen und Absperrrichtungen innerhalb der zugewiesenen Flächen darf diese nur in die aufliegende Schneedecke verankert und nicht in den Boden gebohrt werden. Bei Verlassen des reservierten Pistenabschnittes ist dieser von allen aufgelegten und aufgestellten Gegenständen und Behelfnissen, gesteckten oder gebohrten Stangen und Absperrungen etc. zu räumen, sodass die Piste/Strecke wieder von den Wintersportlern und Pistenbenutzern gefahrenlos und ungehindert benutzt werden kann.

8. Paragleiter

Startberechtigt sind nur Piloten mit gültigem Paragleiterschein, zugelassenem und haftpflichtversichertem Fluggerät und einer gültigen Tages- oder Saisonkarte. Start und Landung sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Im gesamten Gebiet der Goldeck Bergbahnen besteht ausdrückliches Landeverbot. Alle gesetzlichen Höhen- und Abstandsbestimmungen sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann ein Flug- und/oder Beförderungsverbot seitens der Goldeck Bergbahnen ausgesprochen werden.

9. Erwerbsmäßige und werbliche Tätigkeiten

Jede erwerbsmäßige und werbliche Tätigkeit auf Anlagen, Pisten und Skiabfahrten sowie Parkflächen der Goldeck Bergbahnen muss von dieser, ausdrücklich genehmigt werden. Das Anbringen von Werbetafeln, Panoramakameras und sonstiger Werbung darf nur mit Zustimmung der Goldeck Bergbahnen erfolgen. Zuwiderhandlungen können ebenfalls den Ausschluss der Beförderung und den ersatzlosen Entzug des Tickets zur Folge haben.

10. Datenverarbeitung

Durch den Abschluss des Beförderungsvertrages erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm den Goldeck Bergbahnen zur Verfügung gestellten Daten in weiterer Folge von dieser zu Werbezwecken verarbeitet und verwendet werden dürfen. Die

Zustimmung der Verwendung solcher Daten kann jederzeit in schriftlicher Form widerrufen werden.

Der Besucher bzw. Gast stimmt mit dem Kauf eines Tickets einer personenbezogenen fotografischen Erfassung und Speicherung an den Kartenausgabestellen und Zutrittsstellen (Drehkreuze) zu. Diese Daten werden zu Kontrollzwecken zur Vermeidung von missbräuchlicher Kartenverwendung herangezogen.

11. Sonstige Bestimmungen

Es gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Anhänge) auch die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlagen. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Vorhinein zur Kenntnis zu nehmen und gegen diese nicht zu verstoßen sowie den Anweisungen des jeweiligen Liftpersonals Folge zu leisten. Insbesondere sind die speziellen Beförderungsvorschriften von Kindern unter 14 Jahre bzw. unter einer Körpergröße von 110 cm zu beachten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Verlassen der präparierten und ausgewiesenen Trassen und Pisten (z.B. auch Tiefschnee- und Buckelpisten) sowie das Befahren der angrenzenden Waldflächen grundsätzlich verboten ist. Ein Zuwiderhandeln ist strafbar (§ 33 Forstgesetz); außerdem ist eine Haftung der Goldeck Bergbahnen für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.

Die **FIS-Pistenregeln** (siehe Anhang A), die **Regelungen für Skitourengeher** (siehe Anhang B) sowie die Generellen Beförderungsbedingungen (siehe Anhang C) stellen ebenso einen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar und sind vom Benützer der Lift- und Pistenanlagen einzuhalten.

Zudem gelten neben den AGB die veröffentlichten Beförderungsbedingungen an den jeweiligen Stationen.

Es gilt österreichisches Recht. Der sachlich zuständige Gerichtsstand wird durch den Firmensitz der Goldeck Bergbahnen bestimmt.

Fassung vom 26. August 2020

Anhang A

FIS-Pistenregeln

1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder
Jeder Skifahrer und Snowboarder bzw. Wintersportler muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
3. Wahl der Fahrspur
Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.
4. Überholen
Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren
Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
6. Anhalten
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
7. Aufstieg und Abstieg
Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.
8. Beachten der Zeichen
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.
9. Hilfeleistung
Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.
10. Ausweispflicht
Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Anhang B

Regeln & Empfehlungen für Tourengerher

Wir begrüßen alle Skitourengerherinnen und -gerher recht herzlich bei uns am Goldeck – Mein Sportberg! und wünschen Ihnen eine erlebnisreiche und vor allem unfallfreie Skitour!

Wir bitten Sie allerdings, bei Ihren Skitouren folgende Tourenregeln bzw. Empfehlungen zu beachten:

1. **Skipisten** stehen in erster Linie den **Nutzern** der **Seilbahnen und Lifte zur Verfügung**.
2. Skifahrer dürfen keinesfalls durch bergwärts gehende Tourengerher behindert oder gefährdet werden!
3. Bitte beachten Sie, dass der Aufstieg **ausschließlich nur am Pistenrand zulässig ist (FIS-Regel Nr. 7)**.
4. Das Queren der Piste ist strengstens verboten! Besondere Vorsicht ist vor Kuppen, in Engpassagen und Steilhängen geboten!
5. **Alpine Gefahren**, insbesondere die Lawinengefahr, sind selbst einzuschätzen und Warnhinweise sowie lokale Regelungen sind zu beachten!
6. Führen Sie als verantwortungsbewusster Tourengerher zu Ihrer eigenen Sicherheit die **notwendige Nofallausrüstung** mit sich. Für den Lawinen-Notfall sind **LVS-Gerät, Schaufel und Sonde** Standard, ebenso **Erste-Hilfe-Paket und Mobiltelefon**. Ein zusätzlicher **Airbag-Rucksack** kann die Überlebenschancen im Notfall noch weiter erhöhen.
7. **Alle Pisten sind in der Zeit von 16.30 Uhr bis 8.30 Uhr gesperrt und das Betreten der Pistenfläche in dieser Zeit strengstens verboten! Bei der Abfahrt auf präparierten Pisten** sind Pistensperren Folge zu leisten und die Skibetriebszeiten einzuhalten, da es beim Einsatz von Pistengeräten – insbesondere mit Seilwinden – zu lebensgefährlichen Situationen kommen kann.
8. Beachten Sie bei allen Aktivitäten in der Natur und bei der Tourenausswahl die geltenden Regelungen (z.B. Wildschutzgebiete, jagdliche Sperrflächen, Aufforstungs- bzw. Jungwuchsflächen, Informationstafeln usw.). **Respektieren Sie die Lebensräume der Wildtiere und ihre Ruhezeiten** und meiden Sie Fütterungsstellen sowie lauten Lärm. In diesem Zusammenhang sollten **keine Hunde** mitgenommen werden.

Anhang C

Generelle Beförderungsbedingungen

Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.

Mit dem Kauf des Tickets anerkennt der Fahrgast bzw. Besucher die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

1. Fahrgäste

Fußgänger werden berg- und talwärts befördert.

Fahrgäste mit angeschnalltem Wintersportgerät werden nur bergwärts befördert; eine Talbeförderung ist mit angeschnalltem Wintersportgerät nicht zulässig.

2. Gültiger Fahrausweis bzw. Ticket

Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis bzw. ein gültiges Ticket besitzen. Dieses ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesen vermerkt. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtendem Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone oder der Bahnanlage.

3. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

- Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
- Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
- Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit des Stationsbediensteten in den Sesseln Platz nehmen. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.
- Die Verschlusseinrichtung ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Personen unmittelbar nach Besetzen des Sesselgehänges zu schließen, während der Fahrt geschlossen zu halten und erst vor der Aussteigestelle entsprechend der Beschilderung zu öffnen.
- Während der Fahrt sind Abspringen, Schaukeln, Aufstehen sowie das Rauchen verboten.

- Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
- Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
- Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

4. Kinder

Für die Beförderung von Kindern gilt:

Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden. Bei der Beförderung von Kindern in Sesselbahnen sind zudem folgende Bedingungen zu beachten:

- Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m müssen auf dem Schoß einer geeigneten Person oder auf dem Nebensitz befördert werden. Die geeignete Person darf nur ein solches Kind mitführen.
- Bei **Doppelsesselbahnen** dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert, wenn der Nebensitz mit einer geeigneten Person besetzt ist.
- Bei Drei- und Viersesselbahnen dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m allein auf einem Sesselsitzplatz nur dann befördert, wenn mindestens ein anderer Sitzplatz des gleichen Fahrbetriebsmittels mit einer geeigneten Person besetzt ist, wobei bei **Viersesselbahnen** zu berücksichtigen ist, dass bei nur einer geeigneten Person diese keinen Randsitz einnehmen darf.
- Bei **Sechssesselbahnen** dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m nur dann allein auf einem Sesselsitzplatz befördert werden, wenn für je zwei Kinder eine geeignete Person auf einem anderen Sitzplatz des gleichen Fahrbetriebsmittels befördert wird. Es dürfen dabei jeweils nur zwei Kinder nebeneinander Platz nehmen, wobei einer der Nebensitze mit einer geeigneten Person besetzt sein muss.

Als geeignet wird eine Person dann angesehen, wenn sie mit Ausnahme von Skistöcken nichts in den Händen hält, zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen (z.B. Öffnen und Schließen der Verschlusseinrichtung) offensichtlich in der Lage erscheint und sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt.

Kinder mit einer Körpergröße über 1,25 m werden wie erwachsene Personen befördert.

Die Beförderung von Kindern auf dem Schoß einer Begleitperson ist unabhängig von der Körpergröße des Kindes zulässig, setzt jedoch voraus, dass dies die Raum- und Gewichtsverhältnisse zulassen.

Aus Sicherheitsgründen werden an den Schlepp- und Sesselliften keine Personen mit Kindern in Huckepacks, in Rucksäcken und auf Schultern befördert.

5. Mitnahme von Gepäck

Wenn es die Raumverhältnisse gestatten, darf der Fahrgast neben seinem angeschnallten Wintersportgerät noch leicht tragbare, nicht sperrige Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 kg mit sich führen.

6. Mitnahme von Tieren

Tiere sind zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.

7. Beschädigung oder Verunreinigungen durch den Fahrgast

Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.

8. Alkoholisierte Personen

Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.